



Landespolizeiinspektion
Erfurt

Landespolizeiinspektion Erfurt
Christian-Kittel-Straße 12 · 99098 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2022 10:28

Ihre Ansprechpartner/in:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

12335/2022

Nachr.: LPD - Direktionsbüro

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/2792 -

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Vorlage 7/3500 -

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Gz. EF.26-2752-9/2021
VIS: 65095/2022

Erfurt
12. Mai 2022

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. März 2022 wurde die Landespolizeiinspektion Erfurt im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages um schriftliche Mitteilung ihrer Auffassung zum o.g. Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebeten. Die Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschuss werden wie folgt beantwortet:

1. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen bzw. die Regelungen in § 33 a Absatz 1 in der Fassung des Änderungsantrags zum Pre-Recording und zur dauerhaften Aufzeichnung im vorgelegten Änderungsantrag aus Ihrer Sicht angemessen gefasst?

Die vorgelegte Fassung des § 33 a Abs. 1 des Änderungsantrages unterscheidet die flüchtige Speicherung von Bild- und Tonaufzeichnungen für 30 Sekunden im Zwischenspeicher (Pre-Recording) von der dauerhaften Aufzeichnung, welche sodann auch mit einer dauerhaften Speicherung und Weiterverarbeitung verbunden ist.

Das Vorhaben, ein Pre-Recording rechtlich zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Für die flüchtige Speicherung werden folgende Tatbestandsvoraussetzungen (TBV) benannt:

- öffentlich zugängliche Orte und

Landespolizeiinspektion Erfurt
Christian-Kittel-Straße 12
99098 Erfurt
Telefon 0361 7443-0
Telefax 0361 7443-1599

www.polizei.thueringen.de

Datenschutzinformation
Informationen zur Verarbeitung Ihrer
Daten finden Sie unter dem Link:
www.polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionerfurt/datenschutz

- Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung.

Es gilt zu bedenken, dass das Pre-Recording dem betriebsbereiten Tragen des körpernah getragenen Aufnahmegeräts (Bodycam) gleichzusetzen ist. In der Praxis würde die vorgeschlagene Regelung ein regelmäßiges komplettes Ein- und Ausschalten der Geräte notwendig machen. Insbesondere bei ad-hoc eintretenden Gefahrenlagen wäre ein Pre-Recording ausgeschlossen, da hier die Bodycam erst eingeschaltet werden müsste. Neben dem zusätzlichen Handlungsschritt, welcher ggf. ein Einschalten grundsätzlich ausschließen könnte, sollte hierfür keine Zeit mehr sein, ist die Herstellung der Betriebsbereitschaft auch mit einer zeitlichen Zäsur und damit einem verringerten Einsatz- und Beweiswert verbunden.

Weiterhin können die Daten aus dem Pre-Recording aufgrund der technisch sichergestellten dauerhaften automatischen Löschung des Zwischenspeichers ausschließlich bei Aktivierung der dauerhaften Aufzeichnung eingesehen, ausgelesen und weiterverarbeitet werden. Als TBV für die dauerhafte Aufzeichnung wurde die gerechtfertigte Annahme, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich ist, benannt. Weiterhin wurden folgende Situation als benannt, bei welchen die dauerhafte Aufzeichnung ebenfalls erfolgen soll:

- ausdrückliches Verlangen der betroffenen Person,
- Androhung bzw. Anwendung unmittelbaren Zwangs,
- Ziehen der Schusswaffe (Auslösung automatisch).

Nach hiesiger Einschätzung ist es unabdingbar, das Pre-Recording im Bereitschaftsbetrieb und somit auch bei schlicht hoheitlichem Handeln zu ermöglichen. Entsprechende Regelungen finden sich bspw. in den Polizeigesetzen der Bundespolizei und des Landes Niedersachsen.¹

Weiterhin ist angesichts der Gesetzessystematik nicht nachvollziehbar, weshalb die dauerhafte Aufzeichnung auf ausdrückliches Verlangen der betroffenen Person hin, ohne Vorliegen weiterer TBV, erfolgen soll. Eingriffsmaßnahmen des ThürPAG sind stets an das Vorliegen von Gefahren geknüpft. Die Einführung eines Rechts zur Verlangung der dauerhaften Aufzeichnung durch Betroffene würde zum einen eine uneingeschränkte Handlungspflicht für Polizeivollzugsbeamte begründen, wohingegen der Einsatz der Bodycam durch Polizeibeamte an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und ausschließlich der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dient. Zum anderen werden hierdurch unverhältnismäßig Rechte der Polizeibeamten sowie unbeteiligter Dritter eingeschränkt.

Im Übrigen sind die TBV aus hiesiger Sicht angemessen gefasst.

- 2. Ist sowohl vor dem Hintergrund der Eingriffstiefe der Vorabaufnahme im flüchtigen Speicher und der damit verbundenen Aufnahme unbeteiligter Dritter einerseits, sowie der Möglichkeit den Einsatz und das Vorgeschehen umfassender darstellen zu können anderer-**

¹ vgl. § 27a Abs. 3 BPolG, § 32 Abs. 4 Satz 4 NPOG

seits, eine Dauer von 30 Sekunden oder 60 Sekunden Pre-Recording angemessen und wie begründen Sie dies?

Seitens der LPI Erfurt wird für ein Pre-Recording von 30 Sekunden votiert. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Landespolizeidirektion vom 10. Juni 2021 (Drs. 7/2792; Vorlage 7/1993), Ziffer 2.4 verwiesen und sich dieser inhaltlich angeschlossen.

3. Wird aus Ihrer Sicht für die Anwender der Kamera mit dem Entwurf deutlich, wer das Anspruchsrecht als „betroffene Person“ nach § 33a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 in der Fassung des Änderungsantrags hat, wenn nein, welche Änderungen wären erforderlich?

Der Begriff der „betroffenen Person“ polizeilicher Maßnahmen ist ausreichend definiert. Es wird im Weiteren auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Seitens der LPI Erfurt wird für die Streichung dieser Bestimmung votiert.

4. Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer automatisierten Aufzeichnung beim Ziehen der Schusswaffe wie im Änderungsantrag unter § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 vorgeschlagen? Und wäre dies aus Ihrer Sicht gleichfalls für das Reizstoffsprühgerät und den Schlagstock geeignet und geboten, sofern technisch möglich?

Zu Möglichkeiten der technischen Umsetzung können von hier keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen wird es als notwendig erachtet, den Begriff „Schusswaffe“ genauer zu definieren. Derzeit wird einzig die Pistole als in § 59 Absatz 4 ThürPAG benannte polizeiliche Schusswaffe in einem Holster getragen. Das Gewehr und die Maschinenpistole werden, nach Entnahme aus ihren Behältnissen, an einem Tragegurt geführt. „Zum Einsatz“ kommen diese durchschlichtes in den Anschlag nehmen. Der Revolver kommt derzeit in der Thüringer Polizei, zumindest im Einsatz- und Streifendienst, nicht zum Einsatz, würde aber ebenfalls in einem Holster geführt werden. Demnach kann sich die Norm nach hiesiger Einschätzung nur auf die Dienstpistole respektive den Revolver beziehen.

Fraglich ist, wie mit dem Ziehen der Schusswaffe zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, dem Abrüsten nach dem Dienst sowie dem Ablegen im Dienst, bspw. beim Betreten von Gewahrsams- oder Hafträumen, umgegangen wird. Neben einer genaueren Definition der Formulierung „zum Einsatz entnehmen“, um derartige „Einsätze“ auszuschließen, sollte es technisch möglich sein, eine dauerhafte Aufzeichnung in solchen Fällen zu verhindern. Ansonsten würden unberechtigt Aufnahmen angefertigt bzw. entstünde ein unverhältnismäßiger Mehraufwand für die Sichtung und Löschung selbiger.

Eine Ausdehnung der technisch automatisierten Aufzeichnung auf alle Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wäre mit erheblichen Aufwendungen zur technischen Nachrüstung sowie in der Folge mit erheblichen Datenmengen verbunden, die die Absicht zur Einführung als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

5. Ist es aus Ihrer Sicht technisch und praxistauglich möglich, den Zwischenspeicher (Pre-Recording) automatisiert unwiderruflich/spurenlos zu löschen wie im Änderungsantrag unter § 33a Absatz 1 Satz 4 vorgeschlagen? Wenn nein, was wäre aus Ihrer Sicht eine angemessene Formulierung?

Zur technischen Umsetzung können von hier keine Angaben gemacht werden. Eine Praxistauglichkeit der automatisierten Löschung steht außer Frage.

6. Halten Sie die Regelungen in § 33a Absatz 2 des Änderungsantrags zum Verhältnis Polizei/Betroffene (Ankündigung, Erkennbarkeit, Belehrung) geeignet, auch um das Vertrauen in die Maßnahme der polizeilichen Bild- und Tonaufzeichnung zu verbessern und wie bewerten Sie den Vorschlag vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Aufgrund der ebenfalls vorhandenen Regelung zu Fällen, in denen Gefahr im Verzug vorliegt, in § 33 a Absatz 2 Satz 4, Satz 7 erscheint Absatz 2 als geeignet und praxistauglich. Die Ankündigung bzw. Mitteilung sowie die optische und akustische Erkennbarkeit sind im Sinne einer präventiven Wirkung des Einsatzmittels Bodycam unabdingbar.

7. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Änderung in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags, auf den Einsatz in Wohnräumen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 zum Schutz der Wohnung zu verzichten, gleichfalls jedoch in einem abgestuften Verfahren den Bereich der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume bei angepasster Eingriffsschwelle sowie dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern zu ermöglichen?

In Anbetracht der häufigen Angriffe auf Polizeibeamte in Wohnungen sollte, auch im Ergebnis einer Rechtsgüterabwägung, die Aufzeichnung in Wohn- und Nebenräumen in solchen Fällen ermöglicht werden, in denen Polizeibeamte diese Räumlichkeiten betreten dürfen und die sonstigen TBV vorliegen. Verfassungsrechtliche Bedenken werden bei der Ermöglichung eines solchen Einsatzes nicht gesehen.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches zumindest auf „alle übrigen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume“ wird ausdrücklich begrüßt. Der Ausschluss von Aufzeichnungen in derartigen Räumlichkeiten von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern i. S. d. §§ 53, 53 a StPO entspricht der Gesetzessystematik und wird daher befürwortet.

Als TBV wird eine „gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben“ verlangt. Hierbei ist jedoch fraglich, inwiefern der Zweck des Einsatzes von Bodycams überhaupt erreicht werden kann, wenn das schädigende Ereignis „bereits begonnen, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit einer an Si-

cherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eintritt".² Es wird für die Einführung einer „dringenden Gefahr“ als Eingriffsschwelle in § 33 a Absatz 3 Satz 3 des Änderungsantrages votiert.

- 8. Ist es aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Hürden des Artikels 13 Absatz 1 des Grundgesetzes folgerichtig und erforderlich, nicht nur die dauerhaften Aufzeichnungen für Wohnungen auszuschließen, sondern ebenfalls die Vorabaufnahme (Pre-Recording) für Wohnungen auszuschließen? Und wie ist dies aus Ihrer Sicht praktisch für den Kameraanwender umzusetzen? Ist es geboten und praktikabel das Pre-Recording am Gerät in diesen Fällen zu deaktivieren?**

Bzgl. der Aufzeichnungen in Wohnungen wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen. Demnach sollte nicht nur das Pre-Recording nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr die dauerhafte Aufzeichnung gestattet werden.

Dem Pre-Recording ist das betriebsbereite Tragen der Bodycam gleichzusetzen. Das „Deaktivieren“ entspräche einem Ausschalten des Gerätes, was zum einen als nicht praxistauglich und zum anderen als dem Zweck des Bodycamenteinsatzes entgegenstehend angesehen wird. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

- 9. Wäre aus Ihrer Sicht in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) über das bereits abgestufte Verfahren hinaus erforderlich oder ist dieser entbehrlich?**

Ein Richtervorbehalt wird als nicht erforderlich erachtet, da es sich beim Einsatz der Bodycam um eine offene und nicht wie in § 35 ThürPAG eine verdeckte Datenerhebung handelt.

- 10. Ist der Umgang von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten hinsichtlich des befriedeten Besitztum aus Ihrer Sicht angemessen in § 33a Absatz 3 des Änderungsantrags geregelt, auch vor dem Hintergrund von Kleingartenanlagen, dabei insbesondere im Verhältnis zum Schutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes? Falls nein, welche Änderungen schlagen Sie vor?**

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8 verwiesen. Vor diesem Hintergrund sollte auch die dauerhafte Aufzeichnung in zu Wohn- und Nebenräumen dazugehörigem privatem Besitztum gestattet werden.

² vgl. § 54 Nr. 3b OBG

11. Wie bewerten Sie die angepasste Regelung zum Kernbereichsschutz in § 33a Absatz 4 des Änderungsantrags vor dem Hintergrund des veränderten Regelungserfordernisses, dass Aufzeichnungen in Wohnungen nicht mehr zulässig sind und vor dem Hintergrund, dass die kameratragende Person (anders als bei der verdeckten Aufzeichnung) nicht sofort in die Aufnahme eingreifen soll, um diese zu löschen, da dieser generell der Zugriff hinsichtlich einer Löschung entzogen ist?

Bzgl. der dauerhaften Aufzeichnung innerhalb von Wohnräumen wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist in § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages nach hiesiger Ansicht ausreichend und klar geregelt.

Für Polizeibeamte dürfte es im täglichen Dienst schwer sein, die Eröffnung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Voraus zu erkennen. In diesem wird jedoch auch in erster Linie die verdeckte Informationserhebung geschützt, welche jedoch bei der offenen Maßnahme des Einsatzes der Bodycam per se ausgeschlossen ist. Spätestens beim Hinzukommen des Beamten und dessen Wahrnehmung durch den Betroffenen ist dieser Bereich verlassen. Sollte es dennoch zu entsprechenden Aufnahmen kommen, so erscheint die unverzügliche nachträgliche Löschung dieser als logische Konsequenz.

Ein direkter Zugriff des kameratragenden Beamten ist technisch ausgeschlossen. Die Löschung unberechtigter Aufnahmen erfolgt im Nachgang, bspw. am Ende der Dienstschicht, durch eine berechnigte Person. Hierbei handelt es sich um den erstmöglichen Zeitpunkt zum Zugriff auf die dauerhaft auf der Bodycam gespeicherten Daten. Diese Verfahrensweise entspricht der Regelung in § 33 a Absatz 4 Satz 2 des Änderungsantrages, wobei es bei der Löschung von Teilen bzw. Ausschnitten der Aufnahme einer vorherigen Sichtung und Bearbeitung der Aufnahme bedarf.

12. Sind aus Ihrer Sicht Kernbereichsverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum oder in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (die bereits nicht in solchen zulässig sind, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung dienen) vorstellbar und wenn ja sind Ihnen Anwendungsbeispiele bekannt?

Nein, derartige Fallkonstellationen sind nicht vorstellbar.

13. Wäre aus Ihrer Sicht ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen in solchen Fällen erforderlich, bei bzw. nach denen es zu einer Kernbereichsverletzung im Sinne des § 33a Absatz 4 des Änderungsantrags gekommen ist (vor dem Hintergrund der im Änderungsantrag angepassten Einsatzgebiete)?

Gemäß § 33 a Absatz 4 des Änderungsantrages schließt sich eine nachträgliche Verwendung von Aufzeichnungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, aus, da bereits deren Anfertigung unzulässig ist. Die Verwendung unter Richtervorbehalt zu stellen widerspräche zum einen diesem Grundsatz, zum anderen wird es auch nicht als notwendig erachtet.

14. Wäre aus Ihrer Sicht die dauerhafte Aufzeichnung auch innerhalb der Wohnung für den ausschließlichen Fall des Ziehens der Schusswaffe rechtlich möglich, wenn man im Ergebnis der Abwägung ein Aufzeichnungsinteresse in solchen Fällen höher gewichtet als den Schutz in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz? Falls nein, müsste aus Ihrer Sicht aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen in solchen Fällen das Pre-Recording und die Tonaufzeichnung zu diesem Zweck deaktiviert oder deaktivierbar sein oder würde eine Regelung zur unmittelbaren Löschung analog z.B. § 35 Absatz 6 Sätze 2-7 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) aus Ihrer Sicht ausreichen und wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund der Praktikabilität?

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 7 verwiesen. Demnach sollte die dauerhafte Aufzeichnung in Wohnungen bei vorliegender „dringender Gefahr“ für Leib und Leben gestattet werden. Der Einsatz der Schusswaffe bedarf gem. § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ThürPAG einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, also einer höheren Eingriffsschwelle. In Anbetracht dieser Systematik ist eine dauerhafte Aufzeichnung auch über den ausschließlichen Fall des Ziehens der Schusswaffe hinaus rechtlich möglich und wünschenswert.

15. Die bisherige Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen beträgt 48 Stunden und soll in § 33a Absatz 5 des Änderungsantrags auf 30 Tage erweitert werden. Ist dieser Zeitraum aus Ihrer Sicht angemessen oder sollte dieser weiter ausgedehnt werden? Wenn nein, welche Frist scheint Ihnen angemessen?

In Ermangelung entsprechender Sachverhalt im hiesigen Zuständigkeitsbereich kann hier keine konkrete Aussage getroffen werden. Grundsätzlich erscheinen in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen zur Datenspeicherung 30 Tage als angemessen.

16. Sollten aus Ihrer Sicht beim Vorliegen von dauerhaften Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam über Straftaten (§ 33a Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 des Änderungsantrags) hinaus auch Ordnungswidrigkeiten (etwa Falschparken, unsachgemäße Entsorgung von Zigaretten, Lärmbelästigung) verfolgt werden können?

Die Verwendung von Aufzeichnungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird grundsätzlich als möglich erachtet, jedoch eine dezidierte Verhältnismäßigkeitsprüfung als zwingend notwendig angesehen.

17. Ist die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluierung im § 33a Absatz 7 des Änderungsantrags aus Ihrer Sicht geeignet oder sollte aus Gründen der Datensparsamkeit der Zeitraum, wie lange dauerhaft aufgezeichnete Aufnahmen für diesen Zweck verwendet werden können im Gesetz oder mit der Ermächtigung zur Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium definiert werden (bspw. das maximal 3 oder 6 Monate solche Aufnahmen verwendet werden)?

Hierzu kann seitens der LPI Erfurt keine Einschätzung getroffen werden. Es wird daher an die Erkenntnisse und Auswertung des Pilotprojektes Bodycam der LPI Gotha verwiesen.

18. Sind Sie der Ansicht, dass eine Aufnahme bei der Durchführung von Maßnahmen der Strafverfolgung, wie in § 33a Absatz 1 Satz 1 des Änderungsantrags benannt, in der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers liegt?

Unter dem Aspekt, dass lediglich 30 Sekunden automatisiert aufgezeichnet, im Anschluss alle Daten überschrieben bzw. gelöscht werden, wird keine Zuständigkeitskollision der Gesetzgebungskompetenz gesehen.

19. Sind Sie der Ansicht, dass die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr für die Aufzeichnung und automatisierte Löschung nach 30 Sekunden sowie eine (einfache) Gefahr für eine dauerhafte Aufzeichnung als Tatbestandsmerkmale ausreichend sein sollten? Falls nein: welche Voraussetzungen sollten nach Ihrer Ansicht normiert werden?

Zunächst wird auf die Antworten zur Frage 1 verwiesen. Darüberhinausgehend ist das Ziel des Bodycamenteinsatzes, eine Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben) abzuwehren, was eine dauerhafte Aufzeichnung als Tatbestandsmerkmal ausreichend bestimmt.

20. Sind Sie der Ansicht, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Grund für die Aufzeichnung normiert werden sollte?

Es wird auf die Antwort zur Frage 16 verwiesen.

21. Sind Sie der Ansicht, dass die Begrifflichkeit des „flüchtigen“ Zwischenspeichers sowie der „dauerhaften Aufzeichnung“ dem Prinzip der Normklarheit genügt?

Die Begrifflichkeiten werden als klar und ausreichend angesehen.

22. Bestehen nach Ihrer Ansicht rechtliche Bedenken gegen die in § 33a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehene dauerhafte Speicherung von Aufnahmen? Wenn ja, welche?

Hierzu verweisen wir zunächst auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine derartig weitreichende Speicherung auch die Verwendung von Aufzeichnungen ermöglicht, die nicht mehr im eigentlichen Kontext des Schutzes der Beamten / Dritter vor Angriffen stehen. Gerade die mögliche Nutzung und Verwendung von Aufzeichnungen außerhalb dieser Zweckgebundenheit eröffnet weitere rechtliche Fragen und wird schlussendlich die Akzeptanz als Einsatzmittel reduzieren.

Gerade die Definition von Kriterien, wie derartige Aufzeichnungen eingesehen und verwendet werden dürfen, wird als problematisch angesehen. Die Folge könnte eine „Fremdbestimmung“ über ein polizeiliches Einsatzmittel sein, die auch in die Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter (Passanten, etc.) eingreift (insbesondere wenn die tatbestandliche Voraussetzungen der polizeil. Verwendung nicht vorliegen).

23. Ist nach Ihrer Ansicht eine dauerhafte Speicherung von Aufnahmen, wie in § 33a Absatz 1 Satz 2 ff. des Änderungsantrags vorgesehen, praktisch umsetzbar?

Die praktische Umsetzung wird als unproblematisch angesehen. Inwiefern sich aus der automatisierten Aufzeichnung i.Z.m. Schusswaffenentnahme weitere Problemkonstellationen ergeben, kann hier nicht eingeschätzt werden. Dazu wird auf das Pilotprojekt der LPI Gotha verwiesen.

Zur Dauerhaftigkeit der Aufnahme wurde bereits unter Frage 3 Stellung genommen.

24. Sind Sie der Ansicht, dass die Regelung der Beendigung der Aufnahme („Mit Abschluss der Maßnahme“) in § 33a Absatz 1 Satz 7 des Änderungsantrags dem Prinzip der Normklarheit genügt?

Der „Abschluss einer Maßnahme“ ist nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere unter Aspekt möglicher zeitintensiver Folgemaßnahmen (Platzverweis, Gewahrsamnahme, Identitätsfeststellung, Durchsuchungen, etc.) bestehen hier potentielle Unklarheiten. Vielmehr wird auf eine Formulierung im Sinne von „nach Beendigung der zugrundeliegenden Zwangsandrohung /-anwendung“ abgestellt. Das Ende einer Aufzeichnung sollte sich am Ende der zugrundeliegenden Maßnahme orientieren, die zur Schusswaffenentnahme geführt hat.

25. Sind Sie der Ansicht, dass eine Löschung unzulässiger Aufnahmen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend § 33a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Änderungsantrags zum Schutz des Grundrechts ausreichend ist oder vielmehr auch die Unterbrechung der Aufnahme sowie eine Regelung zur Fortsetzung für den Fall normiert werden muss, dass sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist?

Unabhängig von praktischen Schwierigkeiten im polizeilichen Einsatz die Aufnahmefunktion zu unterbrechen oder fortzusetzen (bspw. im Rahmen von Zwangsanswendungen), wird der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung unterstrichen. In diesen Fällen ist eine zeitnahe Löschung durch autorisierte Person anzustreben oder auf die Sachentscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren abzustellen.

26. Sind Sie der Ansicht, dass eine Verwendung der Daten für eine Evaluierung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren ermöglicht werden sollte? Stehen dem datenschutzrechtliche Überlegungen oder praktische Gründe entgegen?

Hierzu wird zunächst auf die Antwort zur Frage 22 verwiesen. Zu notwendigen Evaluationsprozessen kann hier keine Einschätzung getroffen werden.

Die Verwendung im Kontext der Dienst- / und Fachaufsicht wird vor dem Hintergrund der Akzeptanz des Einsatzmittels und des Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn als problematisch gesehen. Die Frage nach einer Zweckentfremdung (vgl. Frage 22) sowie datenschutzrechtlicher Schranken stellt sich auch hier.

27. Bedarf es nach Ihrer Ansicht einer Normierung, dass der die Kamera tragende Beamte über die Aufnahme zu entscheiden hat und unter welchen Umständen dies möglich ist?

Hierzu wird auf die Erkenntnisse und Auswertung des Pilotprojektes der LPI Gotha sowie der wissenschaftlichen Begleitung durch FSU Jena verwiesen. Aufgrund der Vielseitigkeit polizeil. Einsatzsituationen und der regelmäßig vorliegenden Adhoc-Dynamik wird eine derartige Festlegung eher kritisch gesehen, da sie zu sehr in die Handlungsabläufe der Beamten eingreift.

28. Erachten Sie die Aufzeichnung mittels sogenannter „Dash-Cams“ für notwendig und wie bewerten Sie deren Anwendung in der Praxis?

Die Betrachtung wird analog zur Sinnhaftigkeit der Bodycam gesehen. Die hierfür anzulegenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden ebenfalls als gleichbedeutend erachtet.